

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 10. August

1953

Inhalt: 1. Rheinische Missionsgesellschaft. 2. Stellung der Geistlichen in den Klassen- und Schulpflegschaften. 3. Steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen der Pfarrer. 4. Lohnsteuerliche Behandlung der Pfarrwohnungen. 5. Vergütung für Religionslehrer. 6. Sammelhaftpflichtversicherung. 7. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Oberbrügge. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gelsenkirchen. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (9.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gelsenkirchen. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Horst. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schwelm. 12. Persönliche und andere Nachrichten. 13. Bücher.

Rheinische Missionsgesellschaft

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 7. 1953
Nr. 15540/C 22—03

Anlässlich des 125-jährigen Bestehens der Rheinischen Missionsgesellschaft lassen wir folgenden Aufruf an die Gemeinden und Kirchenkreise ergehen:

Am 19. und 20. Juli beging die Rheinische Mission in Wuppertal-Barmen ihr 125jähriges Bestehen. Im Jahre 1828 schlossen sich verschiedene örtliche Missionsvereine und -kreise zur Rheinischen Missionsgesellschaft zusammen. Der Dienst der Barmer Mission hat tausendfältig Frucht getragen: Im Süden Afrikas vereinigen die Gemeinden der Kirche der Rheinischen Mission über 91.000 Christen, das sind zwei Drittel der Gesamtbevölkerung; auf Sumatra bilden die 600 000 batakschen Christen eine der größten einheimischen Kirchen Asiens. Auf Nias gibt es unter 220 000 Einwohnern schon 160 000 Christen, weitere 15 000 Glieder zählen die Gemeinden auf den Mentawai-Inseln und in der südchinesischen Kanton-Provinz. Seit 1945 konnten bereits wieder 45 Missionare, Schwestern und Helfer ausgesandt werden, um die Arbeit auf den Missionsfeldern fortzusetzen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen nimmt herzlichen Anteil. Dankbar gedenkt sie des Segens, der durch die 125-jährige Arbeit der Rheinischen Mission in unsere Gemeinden geflossen ist. Zahlreiche Missionare sind aus Westfalen auf die Arbeitsfelder der Rheinischen Mission gezogen und haben nach ihrer Heimkehr von der Kraft des Evangeliums unter uns Zeugnis abgelegt. Bis zum heutigen Tag nehmen viele unserer Gemeinden mit besonderer Liebe an den Aufgaben der Heidenmission teil.

Daher stellen wir uns auch mit unter die Last, die der Rheinischen Mission auferlegt ist. Die Rheinische Mission kann die Arbeit nur weiterführen, wenn wir uns mit dahinterstellen. Bisher sind große Gaben aus dem Ausland gekommen. Es ist anzunehmen, daß die Zuschüsse der ausländischen Kirchen abgebaut werden.

Darum richten wir an alle unsere Gemeinden den dringenden Ruf und die herzliche Bitte: Laßt das 125-jährige Bestehen der Barmer Mission für Euch zu einem Anlaß werden, mitzuhelfen und die Last in Barmen zu erleichtern.

Das ganze Jahr möge, wie wir es 1928 bei dem 100-jährigen Bestehen der Rheinischen Mission gehalten haben, zu einem Dank- und Opferjahr für die Rheinische Mission und zu einem neuen Anfang täglicher herzlicher Fürbitte für das gesamte Werk der Mission werden.

Stellung der Geistlichen in den Pflegschaften

(Schulgesetz und Erste Ausführungsverordnung)

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II E gen 11 — 486/53

Düsseldorf, den 30. Juni 1953

Nach § 8 des Schulgesetzes besteht die Klassenpflegschaft aus den Erziehungsberechtigten und den Lehrern der Klasse. Hiernach gehört auch ein Geistlicher, der an der Schule Religionsunterricht erteilt, zu den ordentlichen Mitgliedern der Klassenpflegschaften derjenigen Klassen, in denen er Religionsunterricht erteilt.

Die Lehrervertreter für die Schulpflegschaft werden vom Lehrerkollegium der Schule gewählt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 SchG, § 7 Abs. 4 AVO). Wahlberechtigt und wählbar ist jeder am Tage der Wahl an der Schule tätige Lehrer mit Ausnahme des Schulleiters. Eingeschlossen sind Lehrer im Vorbereitungsdiens.

Ein Unterschied zwischen haupt- und nebenamtlichen Lehrern wird hierbei nicht gemacht, weder bei der Klassenpflegschaft noch bei der Schulpflegschaft.

Es kann demnach auch ein Geistlicher, der als Religionslehrer an der Schule tätig ist, als Lehrervertreter in die Schulpflegschaft gewählt werden. Zum Vorsitzenden der Klassen- oder Schulpflegschaft kann der Geistliche nicht gewählt werden,

weil der Vorsitzende der Klassen- oder Schulpflegschaft aus der Mitte der Erziehungsberechtigten zu wählen ist. (§§ 8, Satz 1 und 9 Abs. 2 SchG). Hat der als Religionslehrer tätige Geistliche einer Konfession selbst Kinder auf der Schule, kann er nicht als Vertreter der Erziehungsberechtigten zum Vorsitzenden der Klassen- oder Schulpflegschaft gewählt werden. (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AVO).

Von dieser Mitgliedschaft des als Religionslehrer tätigen Geistlichen in den Pflögschaften ist die Teilnahme des nicht als Religionslehrer tätigen zuständigen Ortsgeistlichen an den Sitzungen der Schulpflegschaft (§ 4 Abs. 8 Buchstabe e AVO) und an der Schulgemeindeversammlung (§ 10 Abs. 2 SchG) zu unterscheiden. Die Einladung des zuständigen Ortsgeistlichen zu den Sitzungen der Schulpflegschaft ist in das Ermessen des Vorsitzenden der Schulpflegschaft bzw. das der Schulpflegschaft selbst gestellt; die Einladung des Ortsgeistlichen zu der Schulgemeindeversammlung ist zwingend vorgeschrieben.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.

Im Auftrage
Bergmann

An den Herrn Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
An das Schulkollegium in Düsseldorf und Münster.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 7. 1953
Nr. 13672 / C 9—06

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.

Steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen der Pfarrer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 7. 1953
Nr. 10780 / B 11—02

Durch eine Verwaltungsanordnung der Bundesregierung vom 20. Mai 1953 über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien (Bundessteuerblatt I S. 116 ff.) sind die steuerfreien Dienstaufwandsentschädigungen für Pfarrer mit Wirkung vom 1. Januar 1953 an erhöht worden. Sie betragen von diesem Zeitpunkt an für Pfarrer, die einen eigenen Hausstand führen, monatlich 40.— DM, im übrigen monatlich 20.— DM.

Wir haben die Oberfinanzdirektion Münster um eine Entscheidung gebeten, ob diese Regelung auch für die Vikarinnen und Prediger, die im Seelsorgerdienst eingesetzt sind, gilt.

Aus der neuen Fassung der Ziffer 19 der Lohnsteuer-Richtlinien geben wir folgendes bekannt:

(1) Von den Dienstbezügen der Geistlichen, die einen eigenen Hausstand führen, sind monatlich 40.— DM, im übrigen monatlich 20.— DM als steuerfreie Aufwandsentschädigung anzuerkennen. Ein eigener Hausstand liegt vor, wenn der Geistliche seine Wohnung im Pfarrhause oder eine gemietete Wohnung mit eigenen Möbeln ausgestattet hat und darin mit eigenem Personal oder mit Familienangehörigen wohnt. Ein eigener Hausstand kann auch in einer gemieteten möblierten Woh-

nung geführt werden, nicht aber in möblierten Zimmern. Wenn der Geistliche neben seinen Dienstbezügen eine besondere Aufwandsentschädigung erhält, ermäßigt sich der steuerfrei bleibende Teil der Dienstbezüge um den Betrag der besonderen Aufwandsentschädigung. Die Ermäßigung des steuerfrei bleibenden Teils der Dienstbezüge tritt nicht ein wegen:

1. einer Entschädigung für Fuhrkosten und andere Ausgaben anlässlich der geistigen Mitversorgung einer anderen Gemeinde,
2. der den Superintendenten für ihre Ephoralgeschäfte bewilligten besonderen Aufwandsentschädigung.

(2) Die im Absatz 1 Sätze 1 bis 5 enthaltene Regelung gilt auch für Geistliche ohne eigenen Seelsorgebezirk, für die mit besonderem Auftrag betrauten Geistlichen der Landeskirche, für Hilfsgeistliche und für Kandidaten, die mit der Wahrnehmung eines geistlichen Amtes betraut sind, und für Geistliche der Anstalten und Vereine, die außerhalb einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft stehen und selbst nicht die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben. Sie gilt nicht für Geistliche im Ruhestand, Religionslehrer und Theologieprofessoren.

(3) Wenn ein Geistlicher geltend macht, daß die nach den Absätzen 1 und 2 steuerfrei bleibenden Beträge nicht ausreichen, und wenn er deshalb zur Berücksichtigung der einzeln nachgewiesenen höheren Aufwendungen die Eintragung eines steuerfreien Betrages nach § 20 LStDV auf die Lohnsteuerkarte beantragt, so sind etwa geltend gemachte Aufwendungen für mildtätige und kirchliche Zwecke nur im Rahmen des § 20 Absatz 3 Ziffer 5 LStDV als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer sind nicht anzuerkennen. Die Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte kommt insoweit in Betracht, als die Werbungskosten den Betrag von 312.— DM zuzüglich der in Absatz 1 bezeichneten Beträge (in der Regel 480.— DM oder 240.— DM) oder die Sonderausgaben von 624.— DM jährlich übersteigen.

Beispiel A:

Ein Geistlicher mit eigenem Hausstand, für den die steuerfreie Aufwandsentschädigung von 40.— DM monatlich (480.— DM jährlich) in Betracht kommt, hat 580.— DM Werbungskosten und 732.— DM Sonderausgaben (Versicherungsbeiträge) jährlich nachgewiesen. Als steuerfreier Betrag sind an Werbungskosten (580.— DM — 792.— DM = 0 DM) und an Sonderausgaben (732.— DM — 624.— DM =) 108.— DM auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

Beispiel B:

Ein Geistlicher mit eigenem Hausstand, für den die steuerfreie Aufwandsentschädigung von 40.— DM monatlich (480.— DM jährlich) in Betracht kommt, hat 831.— DM Werbungskosten und 696.— DM Sonderausgaben (Versicherungsbeiträge) jährlich nachgewiesen. Als steuerfreier Betrag sind an Werbungskosten (831.— DM — 792.— DM =) 39.— DM und an Sonderausgaben (696.— DM — 624.— DM =) 72 DM, zusammen 111.— DM, auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

Lohnsteuerliche Behandlung der Pfarrwohnungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 7. 1953
Nr. 10765 / B 9a—17

Von jeher wird dem Pfarrer als Teil seiner Einkünfte eine freie Dienstwohnung (kein Wohnungsgeldzuschuß nach staatlichen Sätzen) gewährt (vgl. Abschnitt I B der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 11./23. Juli 1952 — KABl. S. 15 ff. — in Verbindung mit den §§ 1, 5—8 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909). Für die steuerliche Bewertung der Dienstwohnung gelten die Vorschriften des Einkommen- (Lohn-) Steuerrechts über die Steuerwerte von Sachbezügen. Diese werden gemäß § 8 Abs. 2 EStG und § 3 LStDV 1952 nach den üblichen Mittelpreisen, d. h. dem örtlichen Mietwert, bestimmt. Die eigentlichen Diensträume, also mindestens das Amtszimmer des Pfarrers, sind außer Ansatz zu lassen. Der Steuerwert der Dienstwohnung kann also niedriger als der Wohnungsgeldzuschuß der vergleichbaren Staatsbeamten sein; jedoch ist als seine Höchstgrenze auch für hochwertige Dienstwohnungen der Höchstbetrag der Dienstwohnungsvergütung im Sinne der Nr. 53 Abs. 5 der Besoldungsvorschriften d. h. der Wohnungsgeldzuschuß der Beamten der Besoldungsgruppe A 2 c 2 (Tarifklasse III) mit weniger als drei kinderschlagsberechtigten Kindern anzusetzen. Als Höchstgrenze kommen folgende Beträge in Frage:

Ortsklasse	jährlich	monatlich
S (Sonderklasse)	1.716,—	143,—
A	1.482,—	123,50
B	1.170,—	97,50
C und D	936,—	78,—

Die Festsetzung des Steuerwertes der Wohnung ist Aufgabe des Presbyteriums. Wir empfehlen, vor der endgültigen Festsetzung mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung zu treten, da es zu einer Nachprüfung des Steuerwertes befugt ist. Dem Rendanten der Pfarrkasse ist die Festsetzung des Steuerwertes als Beleg für die Lohnsteuerberechnung schriftlich mitzuteilen.

Vergütung für Religionslehrer

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z 2/1 Nr. 878/53

Düsseldorf, den 23. Juni 1953

Betr.: Vergütung nach TO.A III für vollbeschäftigte Religionslehrer (Geistliche) ohne Seelsorger Tätigkeit und ohne Pädagogische Prüfung bzw. Absicht auf solche.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister teile ich Ihnen in obiger Angelegenheit folgendes mit:

„Soweit Religionslehrer in einer ihre Arbeitskraft überwiegend beanspruchenden Beschäftigung tätig werden, gelten für sie die Bestimmungen der TO.A (§ 1 Abs. 1 TO.A). Da Voraussetzung für die Beschäftigung als Religionslehrer an höheren Schulen die abgeschlossene akademische Vorbildung ist, müssen sie in die Vergütungsgruppe III TO.A ein-

gereiht werden. Soweit sie nicht vollbeschäftigt werden, ist § 19 ATO anzuwenden.

Ich bitte, in allen in Betracht kommenden Einzelfällen nach vorstehender Ausführung zu verfahren.

Im Auftrage
Otto

An das Schulkollegium in Münster, pp.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 7. 1953
Nr. 14862 / C 9—06a

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.

Sammelhaftpflichtversicherung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 6. 1953
Nr. 11622 / B 9—30

Mit Wirkung vom 1. Juni 1953 ab erstreckt sich die seit dem 1. April 1951 bestehende Sammelhaftpflichtversicherung im Umfange des Vertrages (vgl. unsere Rundverfügung vom 28. 6. 1951 — Nr. 6735/ B 9—30) auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- 1) aus dem Besitz von
 - a) un bebauten Grundstücken,
 - b) Trümmergrundstücken,
 - c) Häusern, soweit sie ausschließlich an Dritte vermietet werden,
- 2) aus der Verpachtung von Sälen,
- 3) aus der Durchführung von Laienspielen, Theateraufführungen, Lichtbild- und Filmvorführungen, gleichgültig ob eigene oder gemietete Apparate verwendet werden.

Die Prämien der Sammelhaftpflichtversicherung werden von der Landeskirche getragen.

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde und einer Pfarrstelle

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des Gebietes der Landgemeinde Halver, bestehend aus den Wohnsiedlungsplätzen

Oberbrügge,	Mittel-Herweg,
Berge,	Nieder-Herweg,
Dahlhausen,	Pottheinrich,
Ehringhausen,	Schlemme,
Grünwald,	Schmidtsiepen,
Grunde,	Vömmelbach,

und des Gebietes der Landgemeinde Kierspe, bestehend aus den Wohnsiedlungsplätzen Oberbrügge nördlich der Bahnlinie, sowie des Gebietes der Landgemeinde Lüdenscheid, das die in der Vömmelbach gelegenen, bisher zur Kirchengemeinde Brügge gehörenden Wohnsiedlungsplätze umfaßt, werden aus ihren bisherigen Kirchengemeinden Halver, Kierspe und Brügge ausgepfarrt und zu der neuen Evangelischen Kirchengemeinde Oberbrügge, Kirchenkreis Lüdenscheid, vereinigt.

§ 2

In der neuen Kirchengemeinde Oberbrügge wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 1953 in Kraft.
Bielefeld, den 7. Februar 1953

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
L ü c k i n g

Nr. 17365 / Halver 1 (3.)

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 7. 2. 1953 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde Oberbrügge erteile ich hiermit auf Grund des von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 19. 5. 1953 — I G 90 — 03 gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Aug. 1924 (GS. S. 594) mit der Maßgabe, daß staatliche Pfarrbesoldungszuschüsse für die neu errichtete Kirchengemeinde nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Arnsberg i. W., den 26. Mai 1953

Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrage
D r . B o n g a r t z

G. Z.: II U 1 Nr. 0—12 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde G e l s e n k i r c h e n , Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird eine weitere (8.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Heßler errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über das Pfarrstellenbesetzungsrecht in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Juni 1953

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
D r . T h ü m m e l

Nr. 23389 / Gelsenkirchen 1 (8)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde G e l s e n k i r c h e n , Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird eine weitere (9.) Pfarrstelle für die Durchführung der Seelsorge im Evangelischen Krankenhaus und Katholischen Marien-Hospital (an evangelischen Gemeindegliedern) errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über das Pfarrstellenbesetzungsrecht in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Juni 1953

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
D r . T h ü m m e l

Nr. 24034 / Gelsenkirchen 1 (9)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde H o r s t , Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über das Pfarrstellenbesetzungsrecht in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Juni 1953

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
D r . T h ü m m e l

Nr. 2523 / Horst 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm Kirchenkreis Schwelm, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über das Pfarrstellenbesetzungsrecht in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1953 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Juli 1953

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Thümmler

Nr. 12358 / Schwelm 1 (6)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Dr. Niemeyer in die Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Arnsberg, Kirchenkreis Soest. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus. Sie legt Wert auf einen jüngeren Pfarrer, der Neigung zur Arbeit an der Jugend hat;

die durch die Berufung des Pfarrers Ernst Dilthey nach Ferndorf erledigte (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berleburg, Kirchenkreis Wittgenstein. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete (8.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (9.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, mit der Aufgabe der Durchführung der Seelsorge im Evangelischen Krankenhaus und Katholischen Marien-Hospital. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Superintendenten Vethake in den Ruhestand erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gohfeld, Kirchenkreis Vlotho;

die erledigte (4.) Pfarrstelle der größeren Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Horst, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Bewerbungsgesuche für diese Pfarrstellen sind innerhalb eines Monats beim Landeskirchenamt einzureichen.

Berufen sind

Pfarrer Rudolf Damrath, bisher Berliner Stadtmission, zum Pfarrer der Münster-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des Pfarrers Dietrich, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Friedrich Peter zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt, in die neu errichtete (5.) Pfarrstelle;

Pfarrer Wilhelm Schmidt, bisher in Hemmerde, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm, als Nachfolger des nach Siegen berufenen Pfarrers Stein;

Pfarrer Dr. phil. Seidenstücker, bisher in Gronau, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des nach Bremen berufenen Pfarrers Lehrbaß;

Hilfsprediger Heinz Neger zum Pfarrer der Kirchengemeinde Friedrichsdorf, Kirchenkreis Gütersloh, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Hans Herbert Wagner zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Valdorf, Kirchenkreis Vlotho, als Nachfolger des nach Horn in Lippe berufenen Pfarrers Wehr;

Vikarin Grete Schönhals in Bochum in das Amt einer Vikarin der Kreisgemeinde Bochum.

Ordiniert sind

Hilfprediger Wolfgang Baster am 12. Juli 1953 in Methler;

Hilfsprediger Friedrich Brasse am 19. Juli 1953 in Herford;

Hilfsprediger Christoph Wilken Dahlkötter am 19. Juli 1953 in Lippstadt;

Hilfsprediger Hellmuth Jekata am 12. Juli 1953 in Lethmathe;

Hilfsprediger Götz Kratzenstein am 17. Mai 1953 in Dortmund-Wambel;

Hilfsprediger Erhard Störmer am 12. Juli 1953 in Methler;

Hilfsprediger Dr. Ulrich Valeske am 21. Juni 1953 in Soest;

Hilfsprediger Wilhelm von Zittwitz am 12. 7. Juli 1953 in Bielefeld.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Rudolf Bosselmann, früher in Dortmund, am 20. Juni 1953 im 86. Lebensjahre;

Pfarrer Friedrich Herbers in Iserlohn, am 23. Juli 1953 im 63. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Heinrich Winter, früher in Wanne, Kirchenkreis Herne, am 26. Juni 1953, im 86. Lebensjahre.

Theologische Prüfungen

Es haben bestanden

die erste theologische Prüfung
die Studenten der Theologie

Kurt Abke, Otto Bäcker, Paul Gerhard Baster, Theodor Brandt, Reinhard Carstens, Johannes Domke, Siegfried Domke, Hans Frederking, Berend Groeneveld, Reinhold Hedtke, Hansgeorg Hellwich, Bodo Hellwig, Ulrich Johannsen, Dietrich Kölling, Gottfried Kühn, Heinz Lauruhn, Wolfgang Liebing, Reinhard Lienenklaus, Hans Louis, Ulrich Luck, Horst Gerhard von Mallinckrodt, Hans Mohn, Ernst Moll, Hugo Müsse, Herbert Otterstein, Klaus Penzel, Wilhelm Rußkamp, Jürgen Schmelting, Werner Schmelting, Albert Schmidt,

Siegfried Schmidt, Günter Schulz, Karl Heinz Thiemann, Heinz August Voß, Reinhold Wehrmeyer, Friedrich Wilhelm Welge, Siegfried Wibbing, Kurt Wilke, Günter Wolf;

die Studentinnen der Theologie

Friede Oetting, Irmgard Sasse, Ursula Schnase, Ursula Maria Wülfing;

die zweite theologische Prüfung
die Kandidaten der Theologie

Wolfgang Bastert, Friedrich Brasse, Balthasar von Bremen, Horst Bühler, Christoph Wilken Dahlkötter, Volkhardt Dietrich, Siegfried Ecke, Walter Einhaus, Friedrich Giebeler, Wolfram Glüer, Walter Goetz, Wolfgang Günther, Hellmuth Jekat, Günther Litschel, Karl Ernst Lohmann, Otfried Müller, Eberhard Nelle, Hellmuth Ronnicke, Willi Schiffer, Richard Schmidt, Walter Schmithals, Hans Joachim Seifert, Hans Sprenger, Adolf Steinle, Erhard Störmer, Dr. jur. Siegfried Wehdeking, Helmut Welck, Wilhelm von Zittwitz;

die praktische (zweite) Prüfung
die Kandidatin des Vikarinnenamtes

Ilse Hartmann.

Stellengesuch

Die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland bittet uns, ihr bei der Unterbringung eines Flüchtlings aus der Ostzone behilflich zu sein.

Es handelt sich um eine seit vielen Jahren in der kirchlichen Frauenarbeit der Ev.-luth. Landeskirche Sachsens segensreich tätig gewesene Frau. Sie ist 41 Jahre alt, hat ihren Ehemann im letzten Krieg verloren und hat sich in der Leitung eines Altersheimes der Inneren Mission und später in der Leitung eines Müttererholungsheimes der landeskirchlichen Frauenarbeit ausgezeichnet bewährt, daß sie für einen neuen Dienst auf das wärmste empfohlen wird.

Wir geben diese Bitte mit dem Bemerkten weiter, daß die Anschrift der Empfohlenen bei uns unter dem Aktenzeichen 8711/C 15—01 erfragt werden kann.

Bücher

„So sind wir nun Botschafter.“ Zeugnisse aus Freiheit und Fesseln. 232 Seiten, Ganzleinen mit Schutzumschlag DM 8,40.

An Predigt- und Andachtsbüchern ist kein Mangel. Das Besondere dieses Buches aber liegt darin, daß in ihm Superintendent Lohmann Predigten und Ansprachen unseres Präses zusammengestellt hat und daß diese insonderheit aus den Jahren des Kämpfens und Leidens zwischen 1933 und 1946 stammen. Der letzte Abschnitt des Buches stellt von da die Verbindung zur jüngsten Vergangenheit her. Der Grundton aber ist durch alle diese Jahre der gleiche geblieben.

Wem es um das Zeugnis von der Freiheit und Freude eines Christenmenschen in unseren Tagen geht, wem die rechte Ausrichtung der Predigt von der Rechtfertigung des Sünders am Herzen liegt, wer unserem Präses in dem Eigentlichsten seines Dienstes begegnen will, dem wird das gerade unsere westfälische Kirche betreffende Buch einen guten Dienst tun.

Es ist auch für die Hand der Gemeindeglieder geeignet.

2. Der Leiter der „Landeskirchlichen Bücherhilfe“ in Bonn, Hohenzollernstr. 1, Pfarrer i. R. Hennicke, bittet uns darauf hinzuweisen, daß die „Landeskirchliche Bücherhilfe“ der Evangelischen Kirche im Rheinland allen Pfarrern, die durch die Kriegereignisse ihre Bibliotheken eingebüßt haben, auf Aufforderung ihre Bücherlisten gern zur Verfügung stellt. Zu dem Listenpreis der Bücher wird ein Unkostenaufschlag von 10 v. H. und das Porto hinzugerechnet. Die Bücherhilfe nimmt auch den Verkauf von Büchern in Kommission, wodurch im ganzen ein höherer Preis erzielt wird als beim Verkauf einer ganzen Büchersammlung zu einem Festpreis. Insbesondere die Pfarrer i. R. und Pfarrwitwen werden auf diese günstige Verkaufsmöglichkeit hingewiesen. Anfragen bitten wir unmittelbar an Herrn Pfarrer i. R. Hennicke zu richten.

Nach Einsichtnahme in die Arbeitsweise der „Landeskirchlichen Bücherhilfe“ empfehlen wir allen vertriebenen und ausgebombten Pfarrern sowie den Pfarrern i. R. und Pfarrwitwen, sich dieser Einrichtung gemeinnütziger Selbsthilfe zu bedienen.